

## EMPFEHLUNGSSCHREIBEN

### Rechtsanspruch auf englische und französische Übersetzung von Prüfungszeugnissen

Absolventen von IHK-Fortbildungen haben gleichermaßen wie Auszubildende seit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes vom 01.04.2005 einen Rechtsanspruch auf eine englisch- und/oder französischsprachige Übersetzung ihres Prüfungszeugnisses. Dies geht aus § 37 Abs. 3 BBiG und § 56 Abs. 1 BBiG hervor:

#### § 37 Abs. 3 BBiG

Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

#### § 56 Abs. 1 BBiG

Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. § 37 Abs.2 und 3 sowie die §§ 40 bis 42, 46 und 47 gelten entsprechend.

### Empfehlung für Prüfungszeugnisse vor dem 01.04.2005

Der Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. empfiehlt Zuständigen innerhalb der Industrie- und Handelskammern, ebenso Prüfungszeugnisse, die vor dem 01.04.2005 ausgestellt wurden, auf Bitte von Absolventen zu übersetzen.

Die IHK-Aufstiegsfortbildungen zur/m Geprüften Bilanzbuchhalter/in und Geprüften Controller/in stellen in Deutschland hoch anerkannte Qualifikationen dar. Weil es im Ausland für beide Prüfungen weitestgehend keine äquivalenten Abschlüsse gibt, können sich Absolventen mit übersetzten Prüfungszeugnissen leichter auf dem internationalen Arbeitsmarkt bewegen. Insbesondere seit Einordnung in den Europäischen und Deutschen Qualifikationsrahmen sind Qualifikationen vergleichbar geworden. Absolventen früherer Prüfungen erfahren ohne Übersetzungen Ihrer Prüfungszeugnisse jedoch eine unverhältnismäßige Benachteiligung gegenüber späteren Absolventen. Der Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. spricht sich deshalb ausdrücklich für eine Übersetzung von Prüfungszeugnissen unabhängig von ihrem Ausstellungsdatum aus.

#### Bundesgeschäftsstelle

Am Propstthof 15-17  
53121 Bonn  
Telefon 02 28 / 9 63 93-0  
Telefax 02 28 / 9 63 93-14  
E-mail: kontakt@bvbc.de  
www.bvbc.de

Bankverbindung:  
Deutsche Bank  
BIC: DEUTDE3304  
IBAN: DE90340700240624305900  
Vereinsregister Bonn, Nr. 20 VR 5086

#### Büro Berlin

c/o ULA – Deutscher Führungskräfteverband  
Kaiserdamm 31  
14057 Berlin  
Telefon 08 00 / 7 23 82 31